

Bauamt  
22.12.2021  
Az.: 632.21

Bitte Befangenheitsvorschriften beachten

		Datum	Sichtvermerk
über	Bürgermeister Michael Maier		
und	Bauamtsleiter Frank Maier		

**Zur Behandlung in folgenden Gremien:**

Gremium	Datum	Zuständigkeit	
Kommunaler Dialog	10.01.2022	Vorberatung	nicht öffentlich
Gemeinderat	24.01.2022	Entscheidung	öffentlich

**Betrifft:**

**Bauvorhaben im Außenbereich  
hier: Erweiterung einer Maschinenhalle auf dem Flurstück Nr.  
2176/2, Ehmannsfeld 2, Gemarkung Winterlingen**

**Beschlussvorschlag:**

1. Für die Erweiterung einer Maschinenhalle auf Flurstück Nr. 2176/2, Ehmannsfeld 2, Gemarkung Winterlingen, wird unter der Voraussetzung der Privilegierung das Einvernehmen der Gemeinde erteilt.
2. Evtl. anfallende Kosten der weiteren Erschließung sowie den Brandschutz sind durch den Bauantragsteller zu tragen.

Henle

Kosten/€			
Produkt	Sachkonto		
Haushaltsansatz lfd. Jahr	€	davon für o.g. Maßnahme	€
Mittel stehen zur Verfügung			
Deckungsvorschlag:			

**Bauvorhaben** **im** **Außenbereich**  
**hier: Erweiterung einer Maschinenhalle auf dem Flurstück Nr. 2176/2, Ehmannsfeld 2,**  
**Gemarkung Winterlingen**

Auf dem Flurstück Nr. 2176/2, Ehmannsfeld 2, Gemarkung Winterlingen wurde die bestehende Maschinenhalle erweitert. Der Standort befindet sich im Außenbereich der Gemarkung Winterlingen. Nach allgemeiner Auffassung gehören hierzu Flächen, die außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches eines qualifizierten Bebauungsplanes und außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile liegen.

Nach § 35 des Baugesetzbuches (BauGB) sind im Außenbereich Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es, wie in Nr. 1 aufgeführt, einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dient und nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnimmt.

Eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange liegt nach § 35 Absatz 3 BauGB insbesondere vor, wenn das Vorhaben u.a.

- den Darstellungen des Flächennutzungsplanes widerspricht,
- den Darstellungen eines Landschaftsplans oder sonstigen Plans, insbesondere des Wasser-, Abfall- oder Immissionsschutzrechts, widerspricht,
- schädliche Umwelteinwirkungen hervorrufen kann oder ihnen ausgesetzt wird,
- unwirtschaftliche Aufwendungen für Straßen oder andere Verkehrseinrichtungen, für Anlagen der Versorgung oder Entsorgung, für die Sicherheit oder Gesundheit oder für sonstige Aufgaben erfordert,
- Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Bodenschutzes, des Denkmalschutzes oder die natürliche Eigenart der Landschaft und ihren Erholungswert beeinträchtigt oder das Orts- und Landschaftsbild verunstaltet,
- Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur beeinträchtigt, die Wasserwirtschaft oder den Hochwasserschutz gefährdet,
- die Entstehung, Verfestigung oder Erweiterung einer Splittersiedlung befürchten lässt.

Entsprechend der Hauptsatzung der Gemeinde Winterlingen ist der Gemeinderat bei Außenbereichsvorhaben für die Erteilung des Einvernehmens zuständig.

Die Erweiterung der Maschinenhalle ist 8,62 m tief und 7,50 m breit und füllt die Lücke zwischen den beiden bestehenden Hallen. Die Gesamthöhe beträgt 4,79 m und die Traufhöhe 3,27 m. Es ist eine Holzkonstruktion mit Holzverschalung und Trapezblecheindeckung mit 10° Dachneigung.

Es wird vorgeschlagen, das Einvernehmen zur Erweiterung der Maschinenhalle auf dem Flurstück Nr. 2176/2, Ehmannsfeld 2 auf Gemarkung Winterlingen, unter der Voraussetzung der Privilegierung zu erteilen. Evtl. entstehende Kosten für die weitere Erschließung bzw. den Brandschutz sind durch den Antragsteller zu übernehmen.

Auf die beiliegenden, zum Teil verkleinerten Pläne, wird verwiesen. Die kompletten Unterlagen in Papierform können beim Bauamt eingesehen werden bzw. liegen bei der

Sitzung zur Einsichtnahme bereit. Für weitere Fragen steht die Verwaltung gerne zur Verfügung.

## **Henle**

Ansichten Erweiterung Maschinenhalle  
Grundriss u. Schnitt Erweiterung Maschinenhalle  
Lageplan Erweiterung Maschinenhalle